

Satzung
der Ortsgemeinde Mudenbach
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 20.10.2014
(zuletzt geändert am 30.10.2023)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.11.1988, zuletzt geändert am 24.08.2009, außer Kraft.

Mudenbach, den 09.02.2024

Hülpüsch
Ortsbürgermeisterin

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 200,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 150,00 € |
| Urnenbeisetzung in vorhandene Grabstätte | 100,00 € |

B) Wiesengrabstätten

Überlassung einer

- | | |
|---|------------|
| 1. Urnenwiesengrabstätte für die erste Bestattung | 800,00 € |
| 2. Urnenwiesengrabstätte für die zweite Urnenbestattung im selben Urnenwiesengrab (Restruhezeit mind. 15 Jahre) | 400,00 € |
| 3. Erdwiesengrabstätte | 1.800,00 € |

C) Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

D) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach C) erhoben.

E) Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|--|---------|
| a) einer Leiche pauschal | 30,00 € |
| b) einer Urne pauschal | 30,00 € |
| c) einer Leiche aus anderen Gemeinden pauschal | 30,00 € |

F) Einebnung und Entsorgung von Grabstätten und Grabsteinen

Für eine spätere Einebnung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit werden folgende Gebühren bereits bei der Anforderung der Friedhofsgebühren erhoben:

1. Reihengräber	250,00 €
2. Urnenreihengräber	150,00 €
3. Wiesenreihengräber	100,00 €
4. Urnenwiesengräber	100,00 €